4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL. I S. 786) 15.11.2007 (GVBI. I S. 757)sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c Steuerbefreiung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder Stadt Darmstadt erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Artikel II

| Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft | |
|--|--|
| Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. | |

Weiterstadt, den 00. August 2012

DER MAGISTRAT

Rohrbach Bürgermeister Ortsübliche Veröffentlichung im "Wochen-Kurier", Ausgabe vom 00.00.2012